

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Dortmund (Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 30.11.1998

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV NW S. 332/SGV NW 210) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.11.1998 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Dortmund (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Paragraph 2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Dortmund - Zweitwohnungssteuersatzung - vom 23.04.1998 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 30. April 1998) erhält folgende Fassung:

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 24.11.1998 genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Dortmund (Zweitwohnungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 30.11.1998

Samtlebe
Oberbürgermeister